



Apomore GmbH • Breitwasenring 28 • 72135 Dettenhausen

An unsere Kundinnen & Kunden

Dezember 2018

Verpackungsgesetz 2019 – Grünes Licht für das TÜTLE®

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.01.2019 tritt das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, Verpackungsabfälle zu reduzieren und die Recyclingquote zu erhöhen.

Hersteller und Händler sind dann verpflichtet, ihre ausgegebenen Verkaufsverpackungen bei der „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ (ZSVR) zu registrieren und sich bei einem dualen System per Lizenzentgelt an den Kosten für deren Entsorgung und Recycling zu beteiligen. Dazu zählen auch sogenannte „Serviceverpackungen“, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen. Beispiele hierfür sind z. B. Einkaufstüten aus Kunststoff oder Papier. Die gute Nachricht für Sie:

Das TÜTLE ist nicht lizenzierungspflichtig!

Das ergibt sich aus folgender Bestimmung:

§ 3 Abs. 8 VerpackG

*„Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als **Abfall** anfallen.“*

Das TÜTLE ist eine **Biomülltüte**, die vor dem finalen Verwendungszweck auch als Einkaufstüte verwendet werden kann. Damit entspricht das TÜTLE zwar der Definition der Serviceverpackung, fällt aber beim Endverbraucher **nicht als Abfall** an, sondern als **Biomülltüte**.

Übrigens: Sämtliche Biomülltüten, die im Supermarkt gekauft werden können, unterliegen ebenfalls nicht der Systembeteiligungspflicht, da sie in ihrer Funktion als Biomülltüte nicht Verpackung sind, sondern das eigentliche Produkt.



Für die finale Rechtssicherheit muss noch eine Feststellung des Entfalls der Systembeteiligungspflicht beim ZSVR erwirkt werden. Dies ist erst mit der Aufnahme der behördlichen Tätigkeit des ZSVR ab dem 01.01.2019 möglich.

Damit Sie bis zur finalen Feststellung auf der sicheren Seite sind, übernehmen wir für alle ab dem 01.01.2019 ausgelieferten TÜTLE hilfsweise die komplette Registrierung und Lizenzierung inklusive eventuell anfallender Lizenzentgelte. Dies wird entsprechend auf den Rechnungen und Lieferscheinen dokumentiert sein.

Für Sie als Inverkehrbringer bedeutet dies, dass Sie sich mit dem TÜTLE weder registrieren, noch Lizenzentgelte dafür entrichten müssen.

Bitte beachten Sie, dass Sie möglicherweise außer dem TÜTLE weitere Serviceverpackungen einsetzen, welche von der Systembeteiligungspflicht nicht befreit sind.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an uns:

Email: info@tuetle.de
Telefon: 07157-989240

Herzliche Grüße aus dem Naturpark Schönbuch sendet Ihnen

Daniel Birkhofer
Geschäftsführer Apomore GmbH

Links:

www.tuetle.de

KrWG:

www.gesetze-im-internet.de/krwg/index.html#BJNR021210012BJNE000200000

VerpackG:

www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl117s2234.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2234.pdf%27%5D_1544520675829